

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III B 5 - 1025/E/36/2019
Telefon: 9013 (913) - 3989

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24901
vom 10. September 2020
über Der Justizsenator und sein Meldesystem

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann erfolgte seitens der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung der Beschluss, Meldungen von Vorfällen mit demokratiefeindlichen Tendenzen zu erfassen und wer war wann innerhalb und außerhalb der Senatsjustizverwaltung bei der Erarbeitung der Beschlussfassung involviert?

Zu 1.: Die Entscheidung wurde von der Fachabteilung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung nach Abstimmung mit den Behördenleitungen der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz am 14. August 2020 getroffen.

2. Betrifft das unter Frage 1.) genannte Meldesystem ausschließlich den Geschäftsbereich der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste und wenn ja: warum? Wenn nein: welche weiteren der Senatsjustizverwaltung unterstehenden Geschäftsbereiche sollen ab wann ebenfalls Meldungen wie unter Frage 1.) genannt erfassen und warum?

Zu 2.: Der Auftrag zum Bericht über Vorfälle mit demokratiefeindlichen Tendenzen betrifft ausschließlich die Justizvollzugsanstalten und die Sozialen Dienste der Justiz. Anlass hierfür gaben Einzelfälle im Berliner Justizvollzug. Zielsetzung ist es, sich ein Gesamtbild über demokratiefeindliche Vorfälle zu verschaffen. Dieses wiederum bietet die Möglichkeit, gegebenenfalls präventiv gegensteuern zu können. Zudem ist ein Überblick zu entsprechenden Vorgängen erforderlich, um das Vertrauen in die Integrität des öffentlichen Dienstes zu bewahren.

Für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden wurde ein solcher Auftrag nicht erteilt.

3. Hat der Justizsenator hinsichtlich der unter Frage 1.) und 2.) genannten Meldungen Weisungen erteilt? Wenn ja welche, wann und wem gegenüber?

Zu 3.: Die Entscheidung für den Berichtsauftrag an die Justizvollzugsanstalten und die Sozialen Dienste der Justiz wurde von der Fachabteilung getroffen. Der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wurde über das Vorhaben lediglich unterrichtet.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage und auf welcher tatsächlichen Grundlage basiert die Beschlussfassung über die zu erfassenden Meldungen und welche Erhebungen fanden diesbezüglich wo und wann mit welchem Inhalt statt?

Zu 4.: Die rechtliche Grundlage zur anonymisierten Abfrage von Vorfällen mit demokratiefeindlichen Tendenzen ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG). Hieraus folgt für die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Aufsicht und des umfassenden Informationsrechts Berichte anzufordern.

Für den Justizvollzug ist außerdem in den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 103 des Berliner Strafvollzugsgesetzes geregelt, dass bei Sachverhalten, die dazu geeignet sind, Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen, im Rahmen eines außerordentlichen Vorkommnisses zu berichten ist (Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe l der VV zu § 103). Entsprechende Regelungen sind für die Sicherungsverwahrung in der VV zu § 101 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe k der VV zu § 101), für den Jugendstrafvollzug in der VV zu § 106 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Nr. 2 Absatz 2 Buchstabe l der VV zu § 106) und für den Untersuchungshaftvollzug in der VV zu § 77 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Nr. 2 Absatz 2 Buchstabe j der VV zu § 77) getroffen worden. Hieraus ergibt sich schon bisher eine weitgehende Berichtspflicht.

Besondere Erhebungen fanden bisher zu der Thematik nicht statt.

5. Wer ist jeweils mit der Auswertung der unter Frage 1.) und 2.) genannten Meldungen beauftragt und wie ist jeweils der Schutz der Daten der meldenden und der gemeldeten Personen gewährleistet?

Zu 5.: Sofern entsprechende Vorfälle durch die Behörden anonymisiert gemeldet werden, wird die Auswertung von der Fachabteilung durchgeführt. Die zu erhebenden Merkmale enthalten keine personengebundenen Daten. Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, zur Amtsverschwiegenheit und den beamtenrechtlichen Pflichten gelten auch hier.

6. Fanden hinsichtlich der unter Frage 1.) und 2.) genannten Meldesysteme Gespräche, Unterrichtungen und Abstimmungen wann und mit welchem Ergebnis mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit statt? Wenn nein: warum nicht?

Zu 6.: Am 10. September 2020 hat ein Informationsgespräch mit zwei Mitarbeiterinnen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stattgefunden. Das Erfordernis für eine Beteiligung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist hier wegen der anonymisierten Form der Abfrage nicht gegeben.

7. Fanden hinsichtlich der unter Frage 1.) und 2.) genannten Meldesysteme Gespräche, Unterrichtungen und Abstimmungen wann und mit welchem Ergebnis mit den Präsidenten der Berliner Gerichte oder den Behördenleitern der Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft statt?

Zu 7.: Nein.

8. Welche Gremien, Räte und Interessenvertretungen oder -vereinigungen betreffend die Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der Senatsjustizverwaltung wurden wann und von wem hinsichtlich der unter Frage 1.) und 2.) genannten Meldesysteme mit welchem Ergebnis beteiligt oder informiert? Sofern keine Beteiligung und/oder Information erfolgt: warum nicht? Sofern lediglich Einzelne beteiligt oder informiert wurde: warum und wonach richtete sich dies?

Zu 8.: Mit Schreiben vom 28. August 2020 wurden die Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz, die Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten der Berliner Justiz und der Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz über das Schreiben an die Justizvollzugsanstalten und die Sozialen Dienste der Justiz vom 14. August 2020 zur Meldung von demokratiefeindlichen Vorfällen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unterrichtet.

9. Wurden und wenn ja: wann und gegenüber wem hinsichtlich des unter Frage 1.) und 2.) genannten Meldesystems förmliche Beteiligungsverfahren eingeleitet? Wenn nein: warum nicht?

Zu 9.: Nein, ein förmliches Beteiligungsverfahren wurde nicht eingeleitet. Bei dem Schreiben an die Justizvollzugsanstalten und die Sozialen Dienste der Justiz handelt es sich nicht um einen beteiligungspflichtigen Sachverhalt nach den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Personalvertretungsgesetzes Berlin. Vielmehr wurde mit dem Schreiben vom 14. August 2020 eine bereits bestehende Berichtspflicht der nachgeordneten Dienstbehörden gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung konkretisiert und die Gesamtbeschäftigtenvertretungen hierüber informiert.

10. Gab es und wenn ja: wann und von wem Beschwerden/Vorbehalte über a) die Einrichtung des Meldesystems und/oder b) die fehlende Beteiligung von Gremien, Räten, Interessenvertretungen oder -vereinigungen betreffend die Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der Senatsjustizverwaltung wegen der Einrichtung des Meldesystems?

Zu 10.:

a) Kritische Stellungnahmen wurden wie folgt eingereicht:

Durch den örtlichen Personalrat der Justizvollzugsanstalt Heidering mit Schreiben vom 2. September 2020, durch den örtlichen Personalrat der Jugendstrafanstalt Berlin mit Schreiben vom 3. September 2020 und durch den dbb beamtenbund und tarifunion berlin mit Schreiben vom 10. September 2020.

b) Die Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz hat mit Schreiben vom 2. und 8. September Vorbehalte geäußert und um weitergehende Auskünfte gebeten. Ihre fehlende Beteiligung hat sie mit Schreiben vom 10. September 2020 beanstandet. Hierzu ist zu bemerken, dass ihr mit Schreiben vom 16. September 2020 die erbetenen Auskünfte gegeben wurden. Weiterhin wurde sie in diesem Schreiben darüber unterrichtet, dass es sich bei dem Schreiben an die Justizvollzugsanstalten und die Sozialen Dienste der Justiz nicht um einen beteiligungspflichtigen Sachverhalt handelte.

11. Welche wo einsehbaren aktuell geltenden Berichtspflichten gibt es im Geschäftsbereich der Senatsjustizverwaltung?

Zu 11.: Eine umfassende Aufstellung aller Berichtspflichten ist nicht möglich, da der Begriff Berichtspflicht nicht einheitlich definiert ist und vielfältige unterschiedliche Steue-

rungsinstrumente umfassen kann. Berichtspflichten verschiedener Ausprägung sind regelmäßig genutzte Institute in der Fach- und Rechtsaufsicht, sowie im Dienstrecht. Es bestehen eine große Anzahl an Berichtspflichten (wie z.B. den Berichtspflichten der Berliner Strafverfolgungsbehörden in Strafsachen und Angelegenheiten der Strafvollstreckung - Berichts-AV) gegenüber einzelnen Mitarbeitenden, Arbeitseinheiten, Gerichten und Behörden im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Diese Berichtspflichten können ganz unterschiedliche Themenbereiche umfassen.

Berlin, den 23. September 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung